

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 6 (1888)
Heft: 81

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 3. Juli — Berne, le 3 Juillet — Berna, li 3 Luglio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1888. 29. Juni. Unter dem Namen **Arbeiter-Consum-Verein der Fabrik „Mech. Seidenstoffweberei Zürich“** in Ottenbach hat sich mit Sitz in Ottenbach und auf unbestimmte Dauer am 21. Mai 1888 eine Genossenschaft gegründet, welche den Einkauf von guten und billigen Lebensmitteln und Verkauf derselben zu möglichst günstigen Bedingungen an ihre Mitglieder und an das Publikum bezweckt. Genossenschafter werden in nächster Umgebung von Ottenbach wohnende Personen, welche sich schriftlich anmelden, von der Generalversammlung aufgenommen werden und einen auf den Namen lautenden untheilbaren Antheilschein von mindestens Fr. 50 zeichnen. Die Zahl der Genossenschafter darf nicht mehr als 100 betragen. Der Austritt geschieht freiwillig durch Abtretung der Antheilscheine an Dritte oder an die Genossenschaft zurück, welche sie weiter begibt, durch Wegzug oder in Folge Hinschiedes eines Genossenschafers, wobei ein Erbe dessen Rechte übernehmen kann. 53 Antheilscheine à 50, 20 à 100, 2 à 150, 2 à 200 und 5 solche à Fr. 250, zusammen sechstausendsechshundert Franken, sammt dem Reingewinn, der so lange zum Betriebskapital geschlagen wird, bis letzteres die Summe von zehntausend Franken erreicht haben wird, bilden das Betriebskapital. Bis dahin wird also ein direkter Gewinn nicht beabsichtigt, später ist ein eventueller Reingewinn auf Beschluß der Generalversammlung nach Verhältniß der Antheilscheine zu vertheilen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von fünf Mitgliedern und die Kontrolstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich, und es führt Namens desselben der Präsident einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift, dagegen kann ersterer dem Quästor Prokura erteilen. Präsident des Vorstandes ist Jakob Gottfried Hürlimann und Quästor, welchem die Prokura erteilt ist, Albert Weber von Mönchaltorf. Uebrig Mitglieder sind: Jakob Nievergelt, Vizepräsident; Vincenz Keusch von Unterrüti, Kanton Aargau, Aktuar; Robert Waspi von Ossingen, Beisitzer; Hürlimann und Nievergelt von und alle in Ottenbach.

29. Juni. Die Firma **Inhooft Amsler & Co** in Neumünster (Riesbach) (S. H. A. B. 1883, pag. 157) erteilt Prokura an Gottfried Heinrich Weber von Zollikon, in Außersihl.

29. Juni. Der Verwaltungsrath der **Zürcher Papierfabrik an der Sihl** (Papeterie Zuricoise sur Sihl) in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 973) hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1888 an Adolf Gallmann-Büchi von Kappel a. A., in Untersträß, und an Carl Adolf Hoffmann-Meyer von und in Wiedikon Kollektivprokura erteilt in dem Sinne, daß dieselben vom 1. Juli 1888 an gemeinschaftlich per Prokura der Firma zeichnen werden.

29. Juni. Die Firma **„G. Bauder“** in Riesbach (S. H. A. B. 1887, p. 523) ist in Folge Hinschiedes des Inhabers erloschen. Inhaberin der Firma **G. Bauder's Wittve** in Riesbach ist Maria Bauder geb. Ebninger von und in Riesbach. Bierbrauerei und Wirthschaft. Zur Brauerei Seefeld, Florastraße 34.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

1888. 29. Juni. Die Firma **„Fankhauser & Cie“** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 54) ist in Folge Absterbens des Inhabers erloschen. Das Geschäft wird unter Uebernahme von Aktiven und Passiven weitergeführt durch die Wittve des bisherigen Inhabers, Frau Cécile Fankhauser geb. Kibling von Langnau, in Bern, unter der Firma **Wittve C. Fankhauser** in Bern.

29. Juni. Die Centralverwaltung der **Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft** in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 590) hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai d. J. die in Folge von Krankheit erbetene Entlassung des Inspektors und Vizedirektors Herrn **Obst Carl Alexander Steinhäuslin** genehmigt und an dessen Stelle den bisherigen Sekretär Herrn **Alfred Ochsenheim** ernannt. Zum Nachfolger dieses letztern wurde, mit Berechtigung, gemeinschaftlich mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Centralverwaltung für die Gesellschaft zu zeichnen, Herr Dr. juris Em. d'Orelli-Corragioni von Luzern gewählt.

29. Juni. Unter dem Namen **Thierschutzverein** besteht in Bern seit dem Jahre 1844 ein Verein, welcher den gemeinnützigen Zweck hat, jeder aus Unverstand, Leichtsinne, Nachlässigkeit oder Bosheit hervorgehenden Quälerei oder Mißhandlung von Thieren, sowie ihrer nutzlosen Tödtung und Vivisektion, mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten und für eine vernünftige, humane Behandlung der Thiere zu wirken. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede erwachsene Person, ohne Unterschied des Geschlechts, werden, sofern dieselbe einen guten Leumund genießt und sich zu einem jährlichen Beiträge von wenigstens 1 Fr. verpflichtet. Als Kollektivmitglieder können Schulklassen und Vereine aufgenommen werden. Die Leitung der Vereinsgeschäfte findet statt durch die Hauptversammlung, das Komitee und den Vorstand. Die Gesamtheit der zusammenberufenen Mitglieder bildet die Hauptversammlung, welche wenigstens ein Mal im Jahre stattzufinden hat. Deren Einberufung geschieht durch zweimalige Publikation in den Lokalblättern der Stadt Bern, spätestens drei Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Die Hauptversammlung wählt das Komitee und den Vorstand jeweilen auf ein Jahr. Ersterer besteht aus zehn, letzterer aus fünf Mitgliedern; beide leiten die Geschäfte gemeinsam in der Weise, daß das Komitee den erweiterten Vorstand, der Vorstand das Bureau bildet. Vertreter des Vereins nach Außen ist der Präsident, eventuell der Vizepräsident und der Sekretär, welche je zu Zweien die verbindliche Kollektivunterschrift führen. Die Statuten sind am 6. April 1888 festgestellt worden. Präsident ist Herr Dr. med. Adrian Stoll, Vizepräsident ist Hermann Fischer, Amtsnotar, Sekretär ist Johann Jakob Heer, alle in Bern. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

29. Juni. Unter der Firma **Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung** hat sich mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gebildet, welche die Einführung und den Betrieb der Feuerbestattung zum Zwecke hat. Die Statuten sind am 1. Mai 1888 festgestellt worden. In die Genossenschaft können jederzeit auf eine schriftliche Erklärung hin neue Mitglieder aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat entweder einen einmaligen, beim Eintritt zu entrichtenden Beitrag von wenigstens 30 Fr. oder einen jährlichen Beitrag von wenigstens 3 Fr. zu leisten. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei; letzterer kann nur am Schlusse eines Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Ueber Berechnung und Vertheilung eines Gewinnes enthalten die Statuten keine Bestimmungen. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Generalversammlung, b. der Vorstand, c. die Kontrolstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen Außen. Die verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinschaftlich mit dem Aktuar kollektiv. Präsident ist Herr Regierungsrath Dr. Gobat, Vizepräsident und Kassier Herr Notar F. Müller, Sekretär Herr A. Toggweiler, Adjunkt J.-B.-L.-B., alle in Bern. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Prof. Dr. Schwarzenbach und Stadtrath Fr. Schneider, Architekt, beide in Bern.

29. Juni. Die Firma **Arnold Brody** in Bern (S. H. A. B. 1886, pag. 783) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

29. Juni. Die unter der Firma **Mechanische Seidenstoffweberei Bern** (Tissage de Soieries à la Mécanique à Berne) mit Sitz in Bern bestehende Aktiengesellschaft (S. H. A. B. 1887, pag. 604) hat in der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. Juni 1888 die nominelle Reduktion ihres Gesellschaftskapitals — ohne Rückzahlung an die Aktionäre — von **900,000 Fr.** auf **540,000 Fr.** und der einzelnen Aktie von **500 Fr.** auf **300 Fr.** beschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.

Bureau Burgdorf.

29. Juni. Inhaber der Firma **Christ. Bieri** in Burgdorf ist Christian Bieri von Signau, wohnhaft in Burgdorf. Natur des Geschäfts: Pferdehandel.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1888. 29. Juni. Inhaberin der Firma **Frau E. Jäger, Nachfolgerin von J. Jäger & Co** in Luzern ist Frau Elise Jäger geb. Michel von Oberried bei Brienz, wohnhaft in Luzern. Natur des Geschäfts: Handel in Holzschnitzwaaren.

29. Juni. Die Firma **„Peter Unternährer“** in Schüpfheim (S. H. A. B. 1883, pag. 583) ist in Folge Ablebens des Inhabers erloschen. Inhaberin der Firma **Wittve Unternährer-Häfliger** in Schüpfheim ist Frau Wittve Unternährer geb. Häfliger von und wohnhaft in Schüpfheim. Natur des Geschäfts: Tuchhandlung.

29. Juni. Bei der Genossenschaft unter der Firma **Birgschafts-Genossenschaft der Beamten und Angestellten der Gotthardbahn** mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. 1886, pag. 10; 1887, pag. 347; 1888, pag. 160)

ist **Eugen Näf**, *Bureaugehülfe des Maschinenmeisters*, als Aktuar zurückgetreten und an seine Stelle gewählt worden: **A. Th. Pesch**, Sekretär des Obergeringens, wohnhaft in Luzern.

Appenzel A.-Rh. — Appenzel-Rh. ext. — Appenzello est.

1888. 28. Juni. Der unter dem Namen **Casino-Gesellschaft** im S. H. A. B. 1884, 10. Juli, pag. 489, publizierte Verein, mit Sitz in Herisau, hat seine Statuten revidirt und einen diesfallsigen Entwurf mit dem 1. Januar 1888 in Kraft erklärt. Sitz und Zweck sind gleich geblieben, auch hat die Organisation keine wesentliche Aenderung erfahren. Die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Fürsorge für das Eigenthum der Gesellschaft (Casinogebäude sammt Pertinentien und Inventar) ist einer Kommission von sieben Mitgliedern übertragen. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift sind befugt der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar. Wenigstens zwei dieser müssen kollektivisch zeichnen. Sollte die Gesellschaft einmal das Casinogebäude verkaufen, so muß der Verkaufserlös unter die von der Gesellschaft anerkannten Eigentümer von Gutscheinen vertheilt werden. Die Vertheilung geschieht pro rata der einst der Gesellschaft behufs Erwerbung eines eigenen Gesellschaftsgebäudes (Casino) geleisteten unverzinslichen Beiträge. Die Gutscheine sind übertragbar. Als Eigentümer von solchen wird von der Gesellschaft nur derjenige anerkannt, auf dessen Namen die Scheine zuletzt lauten und der von seinem Gutscheinerwerb dem Kassier der Gesellschaft Kenntniß gegeben hat.

29. Juni. Bei der im S. H. A. B. 1883, 12. Dezember, pag. 982, und 1888, 5. April, pag. 357, publizierten Genossenschaft **Sparkasse Bühler** in Bühler hat folgende Personaländerung in der Verwaltung stattgefunden: Für den demissionirenden Herrn **Kantonsrath Ferdinand Sutter** wurde neu in die Verwaltung gewählt Herr **Alt-Gemeinderath Hofstetter** im Rainleemos; Vizepräsident wurde Herr **Bezirksgerichtspräsident Abraham Preisig**, beide in Bühler; die rechtsverbindliche Unterschrift Namens der Sparkasse Bühler führen vom 1. Juli l. J. an kollektiv die Herren **August Sutter** (Präsident) und **Abrah. Preisig** (Vizepräsident). Die in der Eintragung vom 5. April l. J. (pag. 357) aufgeführten Herren **Peter Müller** und **J. J. Walsler** sind nicht Mitglieder der Verwaltung.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Galle

Bureau St. Gallen.

1888. 29. Juni. Die Firma «**Emil Brachat**» in Konstanz, welche im Firmenregister des Amtsgerichts Konstanz am 14. Juli 1882 eingetragen wurde, führt seit 1887 unter der nämlichen Firma **Emil Brachat** in St. Gallen eine Filiale, welche lediglich vom Firma-Inhaber vertreten wird. Natur des Geschäfts: Nähmaschinenhandlung. Geschäftslokal: Katharinagasse 6.

Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Zofingen.

1888. 30. Juni. Die Firma „**J. Sutermeister**“ in Zofingen (S. H. A. B. 1883, pag. 68) ist erloschen. **Johann Sutermeister-Rahn** von und in Zofingen und **Georg Tschiffeli** von Neuenstadt, wohnhaft in Zofingen, haben unter der Firma **J. Sutermeister & C^o** in Zofingen eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit 1. Juni 1888 ihren Anfang genommen hat. **Johann Sutermeister** ist unbeschränkt haftender Gesellschafter, **Georg Tschiffeli** Kommanditär mit einer Einlage von 25,000 Fr. Natur des Geschäfts: Fabrikation von Wachstüchern und Bodentepichen. Die Firma übernimmt Aktiva und Passiva der erloschenen Firma **J. Sutermeister** und erteilt Prokura an den Kommanditär **Georg Tschiffeli**.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Moudon.

1888. 28. Juni. *La raison* **Benjamin Rapp**, à Moudon, est éteinte ensuite de la renonciation du titulaire.

28. Juni. Le chef de la maison **A. Rapp**, à Moudon, est **Benjamin-John-Jules-Auguste Rapp**, de Moudon, son domicile. Genre de commerce: Boucher.

Bureau de Vevey.

28. Juni. La maison «**J. Räber**», à Berthoud, inscrite au registre du commerce du district de Berthoud, canton de Berne, le 8 mars 1883, et publiée dans la F. o. s. du c. le 14 mars 1883, n^o 37, page 279, a été établi à Vevey, en décembre 1886, une succursale sous la raison **J. Räber Filiale à Vevey**. La représentation de la filiale appartient exclusivement au chef **Jacob Räber**. Nature de l'établissement: Commerce de machines à coudre. Magasin: Rue du Léman, 1, Vevey.

28. Juni. Le chef de la maison **R. Michel**, à Vevey, est **Robert Michel**, de Köniz (Berne), domicilié à Vevey. Genre de commerce: Epicerie. Magasin: Rue d'Italie, Vevey.

28. Juni. Le chef de la maison **H^o Guggenheim**, à Vevey, est **Henri Guggenheim**, de Lengnau (Argovie), domicilié à Vevey. Genre de commerce: Tissus et confections. Magasin: Rue des Deux-Marchés, Vevey.

29. Juni. Le chef de la maison **J. Ernest Desaulles**, à Montreux, est **Jules Ernest Desaulles**, de Saules (Neuchâtel), domicilié aux Planches (Montreux). Genre de commerce: Epicerie, tabacs et cigares. Magasin: A Montreux.

II. Besonderes Register — II. Registre spécial — II. Registro speciale

Streichungen: — Radiations: — Cancellazioni:

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Thun.

1888. 27. Juni. *Streichungen in Folge beglaubigter Abmeldung:*

Friedrich Fahrni, geb. 15. Februar 1854, Landwirth, von Oberlangenegg, in der Fröscheren daselbst, publiziert im S. H. A. B. 1883, pag. 100.
Reust, Gottlieb, geb. 24. Juni 1842, Krämer und Salzauswäger, von und in Steffisburg, publiziert im S. H. A. B. 1883, pag. 363.

Bekanntmachungen. — Avis. — Avvisi.

Postwesen. Die deutschen Schutzgebiete an der Südwestküste von Afrika und die Marschall-Inseln im Stillen Ocean (Australien) treten, erstere auf 1. Juli, letztere auf 1. Oktober nächsthin, dem Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 und dem bez. Nachtrag von Lissabon bei.

Demzufolge unterliegen die Briefpostgegenstände aus der Schweiz nach dem deutschen Schutzgebiete an der Südwestküste von Afrika vom 1. Juli und solche nach den Marschall-Inseln vom 1. Oktober nächsthin an den nämlichen Taxen und Bedingungen wie im Verkehr mit den übrigen Postvereinsländern.

In den genannten Gebieten kommen die Werthzeichen der deutschen Reichspost zur Verwendung. Es gelten daher folgende Taxäquivalente:

Für 25 Centimen	=	20 Pfennige
» 10 »	=	10 »
» 5 »	=	5 »

Postes. Le territoire sous le protectorat allemand de l'Afrique du Sud-Ouest et les îles Marshall dans l'Océan pacifique (Océanie) adhèrent, le premier depuis le 1^{er} juillet et les seconds depuis le 1^{er} octobre prochain, à la convention postale universelle du 1^{er} juin 1878 et à l'acte additionnel de Lisbonne y relatif.

En conséquence, les objets de la poste aux lettres originaires de la Suisse à destination de ces pays seront soumis, pour le territoire sous le protectorat allemand de l'Afrique du Sud-Ouest à partir du 1^{er} juillet et pour les îles Marshall à partir du 1^{er} octobre prochain, aux mêmes taxes et conditions que ceux à destination des autres pays de l'Union.

Les estampilles de valeur des postes impériales allemandes sont employées dans les pays susindiqués et conséquemment les équivalents de taxes sont les suivants:

pour 25 centimes	=	20 pfennigs
» 10 »	=	10 »
» 5 »	=	5 »

Stelle-Ausschreibung. Die Stelle eines Gehülfen der Zollverwaltung wird zur Besetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind bis zum 4. Juli nächsthin der Zolldirektion in Lugano einzureichen.

Berne, 22. Juni 1888.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Mise au concours. Un concours est ouvert pour pourvoir une place d'aide à l'administration des péages. Les offres de services seront reçues jusqu'au 4 juillet prochain par la direction des péages à Lugano.

Berne, le 22 juin 1888.

Direction générale des péages.

Rückzug von Noten der Solothurnischen Bank in Liquid.

(Art. 36 des Banknotengesetzes.)

Mit 1. Juli 1888 läuft der letzte Termin ab, bis zu welchem die sub 26. Dezember 1885, 30. Juni 1887 und 31. Dezember 1887 rückgerufenen **Noten der Solothurnischen Bank in Liquid**, von der Solothurner Kantonalbank eingelöst und von den übrigen schweizerischen Emissionsbanken an Zahlung resp. zur Vermittlung der Einlösung angenommen werden mußten.

Nachdem Seitens der Bank die bezüglichen gesetzlichen Bedingungen erfüllt worden sind, findet vom 1. Juli 1888 ab die **Einlösung der Noten der Solothurnischen Bank** (B. 22) fortan und bis 31. Dezember 1915 nur noch bei der **Eidgenössischen Staatskasse** statt, nach Maßgabe des Regativs vom 13. Oktober 1885.

Berne, den 26. Juni 1888.

Eidg. Finanzdepartement.

Retrait des billets de la Solothurnische Bank en liquidation.

(Art. 36 de la loi sur les billets de banque.)

Avec le 1^{er} juillet 1888 expire le délai jusqu'auquel les billets de la Solothurnische Bank en liquidation, appelés au retrait les 26 décembre 1885, 30 juin 1887 et 31 décembre 1887, ont dû être remboursés par la Solothurner Kantonalbank et reçus en paiement ou échangés par l'intermédiaire des autres banques d'émission suisses.

Les formalités légales ayant été remplies par la banque, le **remboursement des billets de la Solothurnische Bank** (B. 22) ne s'opérera à partir du 1^{er} juillet 1888 et jusqu'au 31 décembre 1915 que par la **Caisse fédérale** suivant les dispositions du règlement du 13 octobre 1885

Berne, le 26 juin 1888.

Département fédéral des finances.

Handelsbericht des schweizerischen Konsuls in Budapest,

Herrn **H. Hagenmacher**, über das Jahr 1887.

Auch im Berichtsjahre war der Fortschritt in Bezug auf planmäßige Entwicklung unserer Handels- und Kreditgesetzgebung nur ein minimaler. Die gefahrdrohende politische Lage ließ weder der Regierung noch dem Parlament die nöthige Muße für durchgreifende Neuerungen, so sehr solche auch erwünscht und geboten sein würden. Es muß die in diesem Jahre durch Zusammenwirken der beidseitigen Parlamente zu Stande gekommene Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Cis- und Transleithanien als bedeutende Errungenschaft bezüglich gedeihlicher, gemeinsamer Weiterentwicklung der Volkswirtschaft bezeichnet werden. Damit ist dem Gesetze vom 27. Juni 1878 mit wenig bedeutenden Aenderungen auf weitere zehn Jahre, das ist vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897, Geltung gegeben, bei bisheriger Quote zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Lasten und mit Beibehalt der nach außenhin gemeinsamen Zollgrenzen. Nennenswerthen Einfluß auf die Handels- und Industrieverhältnisse übte ferner der am 1. Juni in Kraft getretene neue österreichisch-ungarische Zolltarif aus mit seinen schutzzöllnerischen Tendenzen. Politischen Rücksichten entsprang dagegen das im Februar erfolgte Pferdeausfuhrverbot, das im Juli allerdings theilweise wieder aufgehoben wurde, immerhin aber dem nicht unwichtigen Pferdehandel nach Außen unüberwindliche Hindernisse in den Weg legte.

Mit Griechenland gelang es, einen provisorischen, mit Italien einen definitiven Handelsvertrag zum Abschlusse zu bringen. Der Handelsvertrag mit der Schweiz ist von letzterer gekündigt worden. Sodann gelang es trotz verschiedenen Versuchen nicht, mit Rumänien zu festen tarifarischen Abmachungen zu kommen, so daß mit diesem Staate der Zollkrieg seinen ungestörten verderblichen Lauf nimmt.

Behufs Hinderung des stark überhandnehmenden Tabaksmuggels wurden modifizierende Gesetze und Anordnungen, das Tabaksgefälle betreffend, ausgearbeitet und der Legislative vorgelegt. Zur Regelung der Finanzen wurden nebst Ersparnissen im Finanzportefeuille mittelst Auflassung der staatlichen Industriebetriebe, Verpachtung oder Veräußerung der Hüttenwerke, auch rationellere Steuergesetzgebung in Anregung gebracht, insbesondere durch beantragte Reform der Zucker- und Spiritussteuer, Ablösung der Regalien etc. Das Kommunikations-Ministerium stellte einen Gesetzesentwurf hinsichtlich Vizinalbahnen in Aussicht und wandte der Donauregulierung am Eisernen Thor erneute Aufmerksamkeit zu. Vom Handels- und Ackerbauministerium wurde Regelung des Veterinärwesens angestrebt, Gesetzesentwürfe über Schutz des Weinbaues, über Fischerei, Unfallversicherung etc. zur Einbringung vorbereitet und hängt es demnach nur von einer friedlichen Zukunft ab, ob alle diese Schritte baldige Erfüllung finden.

Ernte. Die 1887er Cerealienerte war eine der vorzüglichsten des letzten Dezenniums, sowohl in Bezug auf Quantität als Qualität. Das mit Weizen, Roggen und Hafer behaute Areal hat sich vermehrt, die mit Gerste und Reps bepflanzte Bodenfläche hingegen hat sich vermindert. Bezüglich der Quantität ergibt sich gegen 1886 ein besseres Ergebnis, bei Weizen um 47 %, Roggen um nahezu 41 %, Gerste mehr als 53 %, Hafer und Spelz nur 14 %, und bei Reps zeigt sich ein Ausfall von nahezu 45 %, welcher Umstand größtentheils in der Verminderung der bebauten Fläche seine Begründung findet.

Für Weizen ganz feiner Qualität waren Italien und die Schweiz stabile Abnehmer; selbst Deutschland bezog bei Gelegenheit der drohenden Zoll-erhöhung bedeutende Quantitäten, wenn auch mehr in Mittelwaare. Hauptabnehmer in Weizen, wie überhaupt in den meisten Rohprodukten der Landwirtschaft ist und bleibt aber immer die andere Reichshälfte, die ihre Bedürfnisse hierin in der billigsten und bequemsten Weise diesseits zu decken vermag. So beschränkt sich unser Absatz in Roggen hauptsächlich nur auf Wien und Böhmen, während Gerste aller Sorten in großen Quantitäten nach England, Holland, Bayern und der Rheingegend schlanken Abzug fand. In Hafer war der Export wie gewöhnlich ohne Bedeutung, der eigene Bedarf absorbiert im Allgemeinen auch unser Erzeugniß, der in diesem Jahre durch besonders ausgiebige Deckung für Armeezwecke größere Dimensionen als sonst annahm. Reps war der schwachen Fehschung und der sehr geringen Qualität wegen für Export überhaupt nicht geeignet.

(Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Fabrik- und Handelsmarken. Der Nationalrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. folgende Aenderungen des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes betr. *Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken* beschlossen:

A. Zu Artikel 1.

«Der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Schutz erstreckt sich auch auf die Bezeichnung der Herkunft von Erzeugnissen oder Waaren, sowie auf die industriellen Auszeichnungen.»

Erhält den Zusatz:

.... sowie auf die an Ausstellungen oder bei anderen Anlässen erworbenen Auszeichnungen, als: Medaillen, Diplome, Ehrenmeldungen.«

C. Zu Artikel 7.

«Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

3) Vereinigungen von Produzenten oder Handeltreibenden, welche den unter Ziffer 1 und 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen.»

Wird folgendermaßen geändert:

„Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

3) Vereinigungen von Produzenten oder Handeltreibenden, welche den unter Ziffer 1 und 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen und welche im Handelsregister eingetragen sind.«

E. Zu Artikel 13.

«Die Eintragung ist Seitens des Amtes gleicher Weise zu verweigern:

5) Wenn die Marke offenkundig eine rechtswidrige Herkunftsbezeichnung (geographischer Name, fiktive, nachgeahmte oder nachgemachte Firma etc.) trägt, oder die Erwähnung oder Abbildung einer industriellen Auszeichnung enthält, welche dem Hinterleger nicht zukommt.»

Streichung des Wortes «industriellen».

H. Artikel 18^{bis}.

«Eine falsche Bezeichnung der Herkunft ist nicht vorhanden:

1) wenn deren Anbringung auf Bestellung eines Produzenten erfolgt, welcher berechtigt ist, die betreffende Herkunftsbezeichnung zu führen; 2) wenn es sich um solche Benennungen von Erzeugnissen oder Waaren handelt, welche wegen ihres generellen Charakters nicht die Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung haben.

Erhält folgende Aenderung:

Als falsche Bezeichnung der Herkunft im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen:

1) wenn deren Anbringung auf Bestellung eines Produzenten erfolgt, welcher berechtigt ist, die betreffende Herkunftsbezeichnung zu führen; in diesem Falle muß der Herkunftsbezeichnung die Firma oder die eingetragene Fabrikmarke des Fabrikanten beigefügt werden; 2) wenn die Benennung eine Waarengattung bezeichnet oder vermöge bestehender Handelsübung nicht, beziehungsweise nicht mehr als Herkunftsbezeichnung gilt.

J. Zu Artikel 20.

«In den in Artikel 18, litt. g und h, vorgesehenen Fällen steht die Zivil- und Strafklage sowohl dem getäuschten Käufer, als allen Personen zu, welche zur Führung der betreffenden Herkunftsbezeichnung berechtigt sind.

Die Strafverfolgung kann außerdem von Amtes wegen angehoben werden.

Die Bestimmungen von Artikel 5 und Artikel 20, Alinea 3, des Gesetzes beziehen sich nicht auf die in Artikel 18, litt. g und h, vorgesehenen Fälle.»

An Stelle des ersten Alinea tritt folgendes:

«Die Zivilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer als dem Inhaber der Marke und allen Personen zu, welche zur Führung der betreffenden Herkunftsbezeichnung ein rechtliches Interesse nachweisen.

Alinea 1 und 2 des bundesrätlichen Entwurfes werden gestrichen. Alinea 3 bleibt.

L. Zu Artikel 24.

Gleicher Weise wird, nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels 24, belangt und bestraft:

a. wer auf seinen Erzeugnissen oder Waaren, auf deren Verpackung, in seinen Geschäftspapieren und öffentlichen Bekanntmachungen unberechtigter Weise industrielle Auszeichnungen, wie Ausstellungsmedaillen oder -Diplome, Ehrenmeldungen etc., anführt;

b. wer ebenso als Betheiliger an einer Kollektiv-Ausstellung eine erhaltene Auszeichnung anführt, ohne die Worte «Kollektiv-Ausstellung» beizufügen.»

Die Worte «unberechtigter Weise» etc. in litt. a. werden ersetzt durch: unberechtigter Weise Auszeichnungen, wie die in Artikel 1 erwähnten anführt.

Neu kommt hinzu:

M. Artikel 26^{bis}.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den Schutz der Herkunftsbezeichnung finden keine Anwendung gegen nicht in der Schweiz domicilierte Angehörige von Staaten, welche in dieser Beziehung kein Gegenrecht gewähren.

Handelspolitisches. In französischen politischen Kreisen ist man der Ansicht, Italien werde in Folge der zu Tage getretenen Wirkungen des Zollkrieges bei den bevorstehenden neuerlichen Verhandlungen über den Handelsvertrag eine versöhnlichere Haltung einnehmen. Andererseits verlautet, daß die Antwort der französischen Regierung auf die letzten italienischen Vorschläge, welche am 23. dies dem italienischen Botschafter, General Menabrea, zugestellt werden sollte, schon gewisse Zugeständnisse enthalte. («Pester Lloyd.»)

— Die französische Regierung hat die Admission temporaire für italienische Rohseide und Seidenwaaren gestattet. Ebenso ist das Verpackungsmaterial für die Seidencocons, auf welchem ebenfalls der Zoll für die Seidencocons (50 Ct. per kg) lastete, von dieser Auflage befreit worden. Dadurch ist der durch den Zollkrieg besonders stark betroffenen Lyoner Fabrik der Verkehr mit Italien etwas leichter gemacht. («The American Silk Journal.»)

Politique commerciale. Dans les cercles politiques français, on est d'avis que, par suite des effets de la guerre de tarifs, l'ITALIE prendra dans les prochaines négociations sur le traité de commerce une attitude plus conciliante. D'un autre côté, on dit que la réponse du gouvernement français aux dernières propositions italiennes, réponse qui a dû être remise le 23 courant à l'ambassadeur italien, le général Menabrea, contient déjà certaines concessions. («Pester Lloyd.»)

— Le gouvernement FRANÇAIS a autorisé l'admission temporaire pour les soies brutes et les articles en soies italiennes. En outre, le matériel d'emballage des cocons de soie, sur lequel pesait le même droit que sur les cocons (50 centimes par kg), a été affranchi de cette taxe. Les relations de la fabrique lyonnaise avec l'Italie, qui avaient fortement souffert de la guerre de tarifs, ont par là été quelque peu facilitées.

(The American Silk Journal.)

Ausstellungen. Nach einer Mittheilung der französischen Botschaft in Bern geht die Anmeldefrist zur Theilnahme an der internationalen Ausstellung von Apparaten und Verfahren zur Entschälung der Ramiepflanze, welche in Paris am 15. August d. J. eröffnet wird, mit dem 10. Juli nächsthin zu Ende.

Zollwesen des Auslandes Frankreich. Auf Grund des Artikels 341 des französischen Zolltarifes werden als Baumwollgarn in gewöhnlichen Bunden (échevettes) auch diejenigen Garne behandelt, welche in Strähnen (écheveaux) eingehen, die nach der in Frankreich, Großbritannien und Belgien gebräuchlichsten Art gehaspelt sind.

Nach einem weiteren Gutachten des «Comité Consultatif des Arts et Métiers» sind

1) als kleine Strähne diejenigen Bunde zu behandeln, welche weniger als 109 m messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang geringer als 1,3715 m ist;

2) als gewöhnliche Bunde solche anzusehen, welche 109 m und darüber messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang wenigstens 1,3715 m beträgt;

3) für rohes Garn ist eine Abweichung von zwei Prozent, für gebleichtes und gefärbtes gezwirntes Garn eine solche von fünf Prozent zulässig. («Handelsmuseum.»)

Télégraphes. Les câbles Bangoewandio-Port Darwin sont interrompus; les télégrammes pour l'Australie sont expédiés de Hongkong ou d'autres points sans changement de taxe et d'adresse. Un bateau part lundi de Hongkong directement pour Port Darwin.

Situation de la Banque de France.

21 juin		28 juin		23 juin	
Fr.		Fr.		Fr.	
Encaisse métal	2,333,149,456	2,338,407,658	Circulation de		
Portefeuille	499,962,293	589,178,759	billets	2,593,060,170	2,506,561,655
Avances sur nantissement	261,036,223	261,886,131	Comptes courants	628,638,984	712,537,634

Situation de la Banque nationale de Belgique.

21 juin		28 juin		28 juin	
Fr.		Fr.		Fr.	
Encaisse métallique	100,688,788	96,748,521	Circulation	343,526,280	349,124,960
Portefeuille	286,166,687	292,236,765	Comptes courants	64,389,105	65,224,643

Situation de la Banque d'Angleterre.

21 juin		28 juin		21 juin		28 juin	
£		£		£		£	
Encaisse métal	21,649,162	22,160,536	Billets émis	36,343,275	36,896,175		
Réserve de billets	12,363,835	12,555,195	Dépôts publics	5,808,699	5,988,070		
Effets et avances	19,468,761	19,285,923	Dépôts particuliers	26,460,023	26,239,544		
Valeurs publiques	16,753,391	16,763,891					

Subskriptions-Einladung.

Konversion des 4% in ein 3 1/2% Anleihen der Stadt Bern im Betrage von Fr. 3,792,000.

Gestützt auf den von der Stadtgemeinde Bern mit der Kantonalbank von Bern abgeschlossenen Anleihevertrag vom 1. Mai 1888 und die darauf hin erlassene Aufkündigungs- resp. Einlösungsbekanntmachung vom 11. Mai 1888, betreffend die Konversion der 4% Bundessitzanleihen II. und III. Emission, restanzlich betragend Fr. 238,000 und des Anleihe von 1884 von restanzlich » 3,554,000

Total von Fr. 3,792,000

in ein zu 3 1/2% verzinsliches Anleihen wird die Subskription bei den hienach bezeichneten Instituten und Bankhäusern eröffnet vom **5. bis 14. Juli 1888** zu folgenden Bedingungen:

- 1) Die Titel obiger Anleihen sind zu 3 1/2% halbjährlich auf 15. Mai und 15. November zu verzinsen. Der erste Coupon wird am 15. Mai 1889 fällig.
- 2) Dieselben sind spätestens innerhalb 40 Jahren rückzahlbar, nämlich von 1890 bis 1929, gemäß dem Amortisationsplane. Die Stadtgemeinde Bern behält sich jedoch das Recht vor, vom Jahr 1895 an größere als die im Amortisationsplane vorgesehene Rückzahlungen zu leisten oder auch die Schuldrestanz ganz oder theilweise zu künden und zurückzubehalten.
- 3) Die Inhaber der Titel vorerwähnter gekündeter Anleihen genießen bei der Subskription auf das neue Anleihen ein Vorrecht bis zum Belaufe des Nominalbetrages ihrer bisherigen Titel.
- 4) Die nicht zur Konversion angemeldeten Titel werden am 16. November 1888 zurückbezahlt, resp. von der Kantonalbank von Bern eingelöst, zuzüglich Marchzins.
- 5) Sämtliche Titel der konvertirten Anleihen werden mit einem diesbezüglichen Konversionsstempel durch die Kantonalbank von Bern abgestempelt. Diejenigen Titelinhaber, welche sich während der Subskriptionsfrist zur Konversion nicht anmelden und ihre Titel nicht abstempeln lassen, haben bei der Rückzahlung ihre bisherigen Titel nebst sämtlichen nicht verfallenen Zinscoupons auszuliefern.
- 6) Der Emissionskurs der konvertirten Titel ist auf 99% festgesetzt. Neue Subskribenten haben ihre Einzahlungen spätestens auf 14. November 1888 zu leisten.
- 7) Im Falle der Ueberzeichnung wird Reduktion vorbehalten.
- 8) Zins- und Kapitalzahlungen erfolgen kostenfrei in Bern, Basel und Zürich.
- 9) Alle Publikationen dieses Anleihen betreffend, sind im Schweiz. Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Bern und in je einer in Bern, Basel und Zürich erscheinenden Zeitung einzurücken.

Bern, den 28. Juni 1888. (B 1892)

Der städt. Finanzdirektor: **Heller-Bürgi.** Kantonalbank von Bern: Der Direktor: **F. Wüterich.**

Zeichnungsstellen:

Bern: Kantonalbank.	Bern: Marcuard & C ^o .
» Stadtkasse.	» Schweiz. Volksbank.
» Depositokasse.	Basel: J. Riggenbach.
» Eidg. Bank.	Zürich: Kantonalbank.

Jakob Herter, Kommissions- und Schaffhausen. Inkasso-Geschäft.

Kommission in Werthschriften und Waaren. Gütlicher und gerichtlicher Inkasso. Spezialität in Anleiheleihen. Vermögensverwaltungen. Kontrollirung verlosbarer Effekten. Information und Spedition.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 29. dieses Monats hat beschlossen, den **Stammaktien für das Jahr 1887 eine Dividende von 2%** zuzuteilen. Dieselbe kann gegen Ablieferung des **Coupons Nr. 8** vom Jahr 1887 vom **4. Juli** l. Js. an mit **Fr. 10 per Aktie** bei unserer Hauptkasse im Bahnhof Zürich und bei unsern übrigen Couponszahlstellen in der Schweiz und Deutschland spesenfrei bezogen werden.

Die Coupons müssen mit **Bordereaux** begleitet sein, wofür die Formulare bei sämtlichen Einlösungsstellen aufliegen.

Gleichzeitig mit dem Coupon Nr. 8 sind, soweit vorhanden, auch die **obsoleten Coupons Nr. 1-7** für die Jahre 1880-1886 abzuliefern. (M 6091 Z)

Zürich, den 30. Juni 1888.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft.

Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft.

Ausrichtung der rückständigen Dividenden an die Inhaber der gekündigten Prioritätsaktien.

Nachdem die Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft am 29. Juni l. J. die Ausrichtung einer Dividende pro 1887 von 6% an die Prioritätsaktionäre beschlossen hat, betragen die den bisherigen, zur Rückzahlung auf 31. Dezember l. J. gekündigten Prioritätsaktien seit 1880 gutgeschriebenen Dividenden:

für Coupons 8 und 9 pro 1880 à 5.75%	Fr. 28. 90
» » 10 » 11 » 1881 » 6%	» 30. —
» » 12 » 13 » 1882 » 6%	» 30. —
» » 14 » 15 » 1883 » 6%	» 30. —
» » 20 » 21 » 1886 » 6%	» 30. —
Hierauf gutgeschriebene Zinse seit 1. Juli 1881 bis 30. Juni 1888	» 21. 10
	Fr. 170. —

Ferner: für Coupons 22 und 23 pro 1887 à 6% » 30. —

Guthaben per Aktie **Fr. 200. —**

Die Coupons Nr. 24 und 25 pro 1888 können erst eingelöst werden, nachdem die Rechnung für dieses Jahr durch die ordentliche Generalversammlung von 1889 genehmigt und die Dividende für 1888 beschlossen sein wird. Die Coupons Nr. 26 bis 35 nebst Talons bleiben an den Aktien bis zum Austausch oder der Rückzahlung.

Behufs Tilgung obigen Guthabens der Prioritätsaktionäre werden, in Ausführung von Ziffer 4, Abschnitt III, des Prospektes vom 31. Mai 1888, folgende Anordnungen getroffen:

I.

Laut Schlußnahme der Generalversammlung vom 29. Dezember 1887 ist zum Zwecke der Ablösung der Dividendenguthaben die entsprechende Anzahl von 8000 neuen 5% Prioritätsaktien der Schweizerischen Nordostbahn bestimmt worden. Der Preis dieser Aktien ist auf **Fr. 550.** — per Stück festgesetzt. Dieselben sind voll einbezahlt und treten vom 1. Januar 1889 an in den Genuß des Stimmrechtes und der statutarischen Dividende. Für die Zwischenzeit, d. h. vom 1. Juli bis 31. Dezember 1888, werden sie mit 4 1/2% p. a., vom Uebernahmepreise von Fr. 550. — gerechnet, verzinst.

Es werden nun die Inhaber der **alten**, gekündigten Prioritätsaktien eingeladen, während des Zeitraumes

vom 5. bis und mit 20. Juli 1888

die ihnen gemäß den vorstehenden Bestimmungen zukommenden neuen Aktien gegen Einlieferung der vorerwähnten Coupons bei der Hauptkasse der Schweizerischen Nordostbahn im Bahnhof Zürich zu beziehen.

Die Ausgabe der neuen Aktien geschieht in **vollen bezahlten Interimsscheinen**. Für Theilbeträge unter Fr. 550. — werden **Antheilscheine** in Abschnitten von Fr. 50. —, gleich 1/11 einer neuen Prioritätsaktie, verabfolgt. Je elf solche Antheilscheine haben somit zusammen wieder Anspruch auf den Bezug einer neuen Aktie.

Nach dem 20. Juli findet der Umtausch der Coupons gegen neue Aktien nicht mehr statt. Hinsichtlich der Einlösung der ersteren gegen baar wird auf Abschnitt II verwiesen.

II.

Gemäß einer bezüglichen Vereinbarung wird die **Schweizerische Kreditanstalt in Zürich**, ebenfalls

vom 5. Juli 1888 an,

diejenigen Eingangs erwähnten Coupons Nr. 8-15 und 20-23 alter Prioritätsaktien, deren Umwandlung in neue 5% Prioritätsaktien nicht gewünscht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird, um den dafür festgesetzten Betrag von **Fr. 200.** — käuflich übernehmen, in der Meinung, daß dieser Betrag an ihrer Kasse gegen Ablieferung der Coupons ohne jeden Abzug **baar** ausbezahlt wird.

Ebenso wird sie die Antheilscheine zu Fr. 50. — gleich 1/11 Aktie ohne Abzug einlösen.

Sowohl die Umwandlung der Coupons in neue Prioritätsaktien, als auch deren Ankauf gegen Baarzahlung durch die Schweizerische Kreditanstalt, welche dafür ebenfalls Prioritätsaktien von der Schweizerischen Nordostbahn bezieht, kann nur stattfinden, wenn **sämtliche** gutgeschriebene Coupons gleichzeitig abgeliefert werden. Die Einreichung derselben hat in Begleitung eines Nummernverzeichnisses zu geschehen, wofür Formulare bei den bisherigen Konversionsstellen zu beziehen sind.

Vom heutigen Tage an werden die rückständigen Dividenden nicht mehr verzinst.

Zürich, den 30. Juni 1888.

Für die Direktion der Schweiz. Nordostbahn-Gesellschaft, Der Präsident:

STUDER.

Wir besorgen den

An- und Verkauf von Werthpapieren, Aktien, Obligationen, Anleiheleihen, Uebernahme ganzer festverzinslicher und Prämienanleihen, Vermittlung von Kapitalanlagen, Ausführung von Börsengeschäften.

Wir leihen Gelder aus: Gegen Hinterlage von couranten Werthpapieren derzeit zu 4% per Jahr.
Gegen Hinterlage von nicht couranten Valoren und Anleiheleihen zu 5-6% »

Wir nehmen Gelder entgegen: In Chèquerechnung à 2 1/2% »
Gegen unsere Obligationen auf 1 Jahr fest und 3 Monate Kündigung 3 3/4% »
Gegen unsere Obligationen auf 3-6 Jahre fest 4% »

Die Obligationen werden nach Wunsch auf Namen oder Inhaber in beliebigen durch 100 theilbaren Beträgen ausgestellt und sind mit Semesterzinscoupons versehen.

Rath und Auskunft in allen finanziellen Angelegenheiten ertheilen wir jederzeit und übernehmen **kostenfrei** die

Einlösung von Zinscoupons und Kontrolle aller verlosbaren Werthpapiere.

Basel, Monat Juni 1888.

Allgemeine Kreditbank.